

Allgemeine Begründung
zur Zweiten Verordnung zur Änderung der
Coronaschutzverordnung vom 3. Dezember 2021

vom 29. Dezember 2021

Zu Artikel 1

Änderung der Coronaschutzverordnung

Allgemeine Begründung:

Hinsichtlich der allgemeinen Begründung wird für diese 2. Änderungsverordnung auf die Begründung zur 49. Mantelverordnung vom 23. Dezember 2021 verwiesen, deren tragende Argumente für eine konsequente Umsetzung und Anpassung der aktuellen Schutzmaßnahmen uneingeschränkt weiterhin Gültigkeit haben. Zwar sind die aktuellen Inzidenzzahlen rückläufig, dies ist aber nach allgemeiner Einschätzungen auf die Auswirkungen der geringeren Testfrequenz und der teilweise ausgesetzten Datenverarbeitung und –weitergabe an den zurückliegenden Weihnachtsfeiertagen zurückzuführen. Welches Potential die sich ausbreitende Omikron-Variante im Hinblick auf einen Anstieg der Inzidenzzahlen hat, zeigen dagegen aktuelle Werte aus anderen europäischen Ländern. So melden die Medien am 30. Dezember 2021 für Großbritannien 183.037 neuen Infektionsfälle und für Frankreich 179.807 jeweils an einem Tag. Auch wenn in Deutschland der Anstieg aufgrund der weiterhin bestehenden Schutzmaßnahmen und Kontaktbeschränkungen moderater verlaufen könnte, zeigt diese Dynamik in vergleichbar strukturierten Gesellschaften, dass mindestens die bestehenden Maßnahmen konsequent umgesetzt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund werden mit der 2. Änderungsverordnung einige Schutzmaßnahmen auf Angebote erweitert, deren Infektionspotential mit bereits eingeschränkten bzw. untersagten Angeboten vergleichbar ist. Zudem werden einige Klarstellungen vorgenommen, um eine konsequente Umsetzung der bereits beschlossenen Regelungen zu sichern.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu § 4

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 (Aufteilung der Ziffer 1 in zwei Ziffern) dient lediglich der besseren Verständlichkeit und beinhaltet keine inhaltlichen Änderungen.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 dient der Klarstellung, dass gemeinsame Sportausübung, also jede nicht als Einzelperson alleine ausgeübte sportliche Betätigung, generell und in allen sportlichen Erscheinungsformen untersagt ist. Das im Klammerzusatz aufgeführte Begriffspaar sollte bisher schon deutlich machen, dass

sämtliche gemeinsame Sportübung – sowohl in Form von Wettkämpfen als auch ohne Wettkampfcharakter („Training“) - der Beschränkung unterliegt. Da im Kontext der Anordnung der 2G+-Regelung für Sport in Innenräumen durch die 49. Mantelverordnung aber vermehrt versucht wurde, die Formulierungen entgegen der bisher unstrittig geübten und akzeptierten Praxis einschränkend auszulegen und dem Begriff „Training“ nur noch gezielt auf Leistungsförderung gerichtete sportliche Übungseinheiten zuzuordnen, stellt der Begriff „einschließlich“ noch klarer heraus, dass auch jede andere sportliche Betätigung erfasst ist. Infektiologisch war und ist dieses Verständnis zwingend, weil es für die Infektionsrisiken völlig unerheblich ist, mit welcher internen Motivation (Leistungssteigerung, Gesundheitsförderung oder Zeitvertreib) gemeinsam Sport ausgeübt und Infektionsrisiken durch Aerosolausstoße etc. ausgelöst werden. Aufgrund der infektiologisch gleichen Risikosituation sind abgesehen vom Individualsport alleine (also im Außenbereich erkennbar mit Abständen zu andere Sportlerinnen und Sportlern) alle Sportausübungen gleichermaßen vom Begriff der „Sportausübung“ erfasst: Freizeitsport, Vereinssport und -training, Rehasport, Leistungssport etc..

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 ist redaktionell wegen des in § 5 Absatz 1 neu aufgenommenen Verbots von großen Publikumsmessen erforderlich.

Die Neufassung von Absatz 3 dient vor allem der besseren Verständlichkeit, indem z.B. die Ausnahme von schulischen Aktivitäten - statt in einem mehrfachen Klammersatz - ans Ende gestellt wird. Zudem erfolgt die o.g. Klarstellung zum Umfang der gemeinsamen Sportausübung auch für den Sport in Innenräumen. Räume außerhalb von Sporteinrichtungen werden – ohne inhaltlich Änderung – der besseren Lesbarkeit wegen als „sonstige Innenräume“ zusammengefasst. Hierbei kann es sich z.B. um Bürgerhallen, Pfarrzentren etc. handeln, in denen sportlichen Kurse stattfinden können. Dort wie in anderen Innenräumen sind gemeinsame Sportausübungen wegen des erheblichen Aerosolausstoßes besonders infektiösrelevant und daher weiterhin nur unter der Zugangsbeschränkung 2G+ zulässig. Da es – wie bereits in der Begründung zur 49. Mantelverordnung dargelegt – infektiologisch nicht auf eine innere Verbindung zwischen den Sportlerinnen und Sportlern, sondern auf die gleichzeitige Betätigung in gemeinsamen Räumen/räumlicher Nähe ankommt, gelten die Regelungen insbesondere umfassend auch für Fitnessstudios und vergleichbare Räumlichkeiten zum gleichzeitigen Einzeltraining im gleichen (Innen-)Raum.

Ansonsten erfolgt mit der Neufassung lediglich in Absatz 3 Nummer 5 die Streichung der Swingerclubs, da diese künftig dem Verbot nach § 5 Absatz 1 unterliegen.

Zu § 5

Die untersagten Einrichtungen und Angebote werden um weitere – infektiologisch vergleichbare – Angebote erweitert:

Da von großen Publikumsmessen mit überregionaler Bedeutung im Hinblick auf den überregionalen, teilweise grenzüberschreitenden An- und Abreiseverkehr und die Zahl der mit den Messen verbundenen Kontakte die gleichen Risiken ausgehen wie von überregionalen Großveranstaltungen, ist hier auch ein gleicher vollständiger Risikoausschluss erforderlich. Da ein Zuschauerverbot hier einem Besucherverbot entsprechen müsste, eine Publikumsmesse ohne Besucherinnen und Besucher aber

faktisch unmöglich ist, erfolgt eine Untersagung entsprechender Veranstaltungen. Zulässig bleiben kleinere Publikumsmessen, die in Zeiten ohne die jetzt geltenden Beschränkungen im Regelfall auf weniger als 750 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig ausgerichtet sind. In Grenzfällen ist in jedem Fall sicherzustellen, dass diese Besucherzahl, die den aktuellen Regelungen für andere Veranstaltungen entspricht, jedenfalls bei der im Januar stattfindenden Durchführung nicht überschritten wird.

Die Regelung wird aufgrund der Vorbereitungszeit großer Publikumsmessen schon jetzt auf den gesamten Januar erstreckt, weil aufgrund der prognostizierten Omikronausbreitung eine infektiologische Vertretbarkeit derartiger Veranstaltungen in diesem Zeitraum keinesfalls zu erwarten ist.

Da von Swingerclubs, in denen sexuelle Handlungen mit wechselnden, teils unbekanntem Sexualpartnern ausgeübt werden, mindestens so hohe Infektionsrisiken für größere Anzahlen von Personen ausgehen wie von Tanzveranstaltungen, waren diese ebenfalls in das Verbot einzubeziehen. Auch in Einrichtungen, in denen z.B. entgeltliche sexuelle Dienstleistungen angeboten werden (Bordelle etc.) sind vergleichbare sexuelle Angebote oder Tätigkeiten, die mehrere (wechselnde) Personen einbeziehen, untersagt. Zulässig bleiben damit auch in diesen Einrichtungen aufgrund des quantitativ geringeren Infektionspotentials nur sexuelle Dienstleistungen für Einzelpersonen.

Zu § 6

Die Änderungen in Absatz 2 unterstreichen die schon zuvor eindeutige Intention des Verordnungsgebers: Im Rahmen der Kontaktbeschränkungen sind nur die aufgezählten Kontaktkonstellationen der jeweiligen Personen (nicht immunisierte nach Absatz 1, ausschließlich immunisierte nach Absatz 2) zulässig. Dabei kann die Ausnahme nach Nummer 5 nur solche Angebote betreffen, in denen besondere verantwortliche Personen (Gastronominnen und Gastronomen und vergleichbare Einrichtungsverantwortliche) die in § 4 geregelten besonderen Zugangsbeschränkungen sicherstellen und im Fall entsprechender Versäumnisse auch sanktioniert werden können. Denn nur hier ist ein den Kontaktbeschränkungen vergleichbares Schutzniveau durch kontrollierte Zugangsregelungen adäquat sichergestellt. Für Veranstaltungen im reinen Privatbereich oder in privat angemieteten Räume ohne jede Festlegung einer für die Einrichtung oder Veranstaltung und deren Zugangsregelungen verantwortlichen Person können die Ausnahmen dagegen nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für rein tätigkeitsbezogene Ausnahmen des § 4 Absatz 2 (Veranstaltungen mit Tanz), die daher ausdrücklich keine Ausnahmen im Rahmen des § 6 Absatz 2 rechtfertigen.

Die Änderung des Absatzes 3 macht deutlich, dass die Kommunen für die Silvesternacht für bestimmte Plätze umfassende Ansammlungsverbote verhängen können und diese auch ein Verbot der nach Absatz 1 und 2 ansonsten zulässigen Kontaktkonstellationen auf diesen Plätzen umfassen können. Dies ist nach Rückmeldung aus den Kommunen schon aus Gründen der Kontrollierbarkeit und Durchsetzbarkeit der Verbote erforderlich.

Zu § 8

Es erfolgen lediglich Ergänzungen im Hinblick auf die mit der 2. Änderungsverordnung neu geregelten Untersagungen.